

Anhang 1

Ergänzende Vertragsbedingungen zum EVB-IT Erstellungsvertrag

§1

Regelung SLA für den Wartungsvertrag

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des Wartungsvertrags ausschließlich Supportleistungen im Umfang eines Standard-Supports (SLA Level 1 / Basic) zu vereinbaren.

Der Standard-Support umfasst Supportleistungen an Werktagen (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftraggebers.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vereinbarung oder Abruf weitergehender Service Level (z. B. erweiterte Servicezeiten oder 24/7-Support) besteht nicht. Abweichende oder weitergehende Regelungen zu Servicezeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§2

Preissteigerungen

- a. Es gelten die mit dem Angebot zur Ausschreibung abgegebenen und vereinbarten Preise. Die Preise sind Bruttopreise und gelten, wie in den Vergabeunterlagen ... gefordert einschließlich aller Nebenkosten.
- b. Preissteigerungen nach dem ersten Jahr der Vertragslaufzeit sind zulässig müssen aber sachlich und objektiv gerechtfertigt sein.
- c. Die Notwendigkeit der Preissteigerung ist vom Auftragnehmer nachvollziehbar und umfanglich gegenüber dem Auftraggeber darzulegen und nachzuweisen. Der Auftragnehmer kündigt dem Auftraggeber notwendige Preisanpassungen so rechtzeitig wie möglich in Textform an, spätestens jedoch 1 Monat vor der geplanten Inkraftsetzung. Der Auftragnehmer benennt den Umfang der Preisanpassung, teilt das Datum für das geplante Inkrafttreten mit und liefert die entsprechenden Darlegungen und Nachweise.
- d. Preissteigerungen, die nachvollziehbar nachgewiesen werden und in einem angemessenen Rahmen liegen (z.B. marktübliche Steigerung, Branchenindex), sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Sofern die Preisanpassung für den Auftraggeber nicht angemessen erscheint kommt ihm ein Sonderkündigungsrecht zu.
- e. Die neuen Preise gelten ab dem bekanntgegebenen Datum sofern die Information dem Auftraggeber fristgerecht vorgelegen hat. Wurde die Frist durch den Auftragnehmer nicht eingehalten kann der Auftraggeber bestimmen, dass die neuen Preise erst 1 Monat nach Zugang der Information in Kraft treten.

Preissenkungen sind jederzeit und ohne Einschränkungen zulässig.

§3

Ausstiegsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Sprints ordentlich zu kündigen. Bei einer Kündigung verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen (Code, Dokumentation, Product Backlog) in einem funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Bereits abgenommene Sprints werden vergütet. Der Auftragnehmer unterstützt den Übergang auf einen Dritten (Reversibilität) gegen Nachweis des Aufwands.

§4

Vertragsbezogene Anpassung

Die Leistungserbringung erfolgt fortlaufend im Rahmen der beschriebenen Etappenstruktur und der priorisierten Weiterentwicklung.

§5

Leistungsstand bei vorzeitigem Vertragsende

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung, sind die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse in einem dokumentierten und übergabefähigen Zustand bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Übergabe des aktuellen System- und Entwicklungsstands
- Bereitstellung der relevanten Dokumentationen
- Unterstützung bei einer geordneten Übergabe oder Weiterführung durch Dritte, soweit erforderlich

Ein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung eines kalkulatorischen Budgetrahmens besteht nicht.